

Inscriptionen. Es konnte daher leicht geschehen, dass Hincmar sie als noch zu der unmittelbar vorhergehenden, rite inscriptierten Synode von Lestines gehörig ansah.

Hätte aber Hincmar, meint Roth, die Vorrede gehabt, so würden diese Versehen nicht möglich gewesen sein, da in der Vorrede sowohl dem Karlmann beide Synoden richtig zugeschrieben werden, als auch Bonifacius allein als päpstlicher Legat genannt ist. Roth setzt daher voraus, dass Hincmar die Vorrede Benedict's ihrem ganzen Inhalt nach im Kopf gehabt haben müsse, wenn sie in dem für das Citat benutzten Exemplare der Compilation sich befand. Bei aller guten Meinung von Hincmar's Gedächtnis scheint mir die Annahme, dass es in solchem Maasse prompt functioniert habe, denn doch zu weit zu gehen. Offenbar sind wir berechtigt anzunehmen, dass, wenn Hincmar sogar die Inscription des von ihm citierten Capitels übersehen oder vergessen konnte, er viel eher noch bei seinem Citat an eine in der Vorrede beiläufig gemachte Angabe über die Herkunft des Capitels sich nicht erinnern mochte. Es ist Roth entgangen, dass, wenn überhaupt ein vorausgesetzter Grad der Aufmerksamkeit eines Schriftstellers als ein sicherer Factor bei derartigen Beweisführungen in Betracht kommen könnte, wir in unserem Falle doch zunächst genöthigt sein würden, das Fehlen der Inscription des citierten Stückes in dem von Hincmar benutzten Exemplare anzunehmen. Dann erst würde die Frage aufgeworfen werden können, ob auch der Schluss auf das Fehlen der Vorrede zulässig sei.

Noch schwächer ist das auf Hincmar's zweiten Irrthum gegründete Argument für das Fehlen der Vorrede. Denn selbst wenn Hincmar wusste und sich daran erinnerte, dass in der Vorrede Bonifacius als Stellvertreter des Papstes Zacharias genannt sei, so stand ja dieses Zeugnis keineswegs in Widerspruch mit der durch eine andere Quelle begründeten Annahme, dass noch ein zweiter Legat der Synode von Lestines beigewohnt habe¹.

Zweitens. Es sei auffallend, meint Roth, dass im neunten Jahrhundert bei Citaten aus Benedict sein Name nicht genannt werde, während der des Ansegisus öfter vorkomme. Roth führt aber nur einen Fall der letzteren Art an. An welche anderen Fälle er noch gedacht haben kann, weiss ich nicht. Roth will aus diesem Umstande folgern, dass die metrische Vorrede von sieben Distichen, in welcher

1) Uebrigens irrt Roth, wenn er a. a. O. die Benutzung Benedict's in dem Schreiben der Synode von Quierzy v. J. 858 für die erste hält, die sich überhaupt nachweisen lässt. S. o. S. 295, Note 1.